

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 8. Februar 1912.)

4. Höchste Verordnung

vom 31. Januar 1912,
das Tanzwesen betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
Erbprinz Reuß Jüngerer Linie,
Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

was folgt:

1. Öffentliche Tanzvergügen.

§ 1.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzvergügen ist außerhalb der geschlossenen
Heiten (§ 13) den nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Oktober 1887 im allgemeinen
dazu berechtigten Gast- und Schankwirten gestattet:

1. an dem ersten oder dritten Sonntag in jedem Monat,
2. an dem zweiten und dritten Tage der drei hohen Feste,
3. am Neujahrstage,
4. am Fastnachtdienstag,